

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Klinische Pflege (1-Fach)

Vom 11. August 2015

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 10. Juni 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Klinische Pflege beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 5. August 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Klinische Pflege vom 17. Juli 2014 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 35, S. 4) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3 wird das Wort „dem“ durch das Wort „den“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 1 wird die Zahl „38“ durch die Zahl „52“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird hinter dem Wort „Anhang“ die Angabe „B.2“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das letzte Wort „dem“ durch das Wort „des“ ersetzt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1, Satz 1 wird hinter dem Wort „Prüfungen“ das Wort „(Klausur)“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 wird hinter dem Wort „Hausarbeiten“ die Wörter „unter Berücksichtigung der beruflichen Tätigkeit“ eingefügt.
 - c) in Absatz 2 wird die Zahl „2“ durch die Angaben „2-4“ ersetzt.
5. Der Abschnitt „B Modularisierte Studienverlauf“ des Anhangs wird wie folgt geändert:
 - a) Unter der Überschrift „Ziffer „1 Studienvolumen (Semesterwochenstunden)“ wird die Zahl „38“ durch die Zahl „52“ und die Zahl „34“ durch die Zahl „48“ ersetzt.
 - b) Die Ziffer „2.1 Pflichtmodule der Universität“ wird wie folgt gefasst:

„2.1 Pflichtmodule der Universität

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
HS-Modul 1 Professionsentwicklung im pflegerischen Feld	1	6	10	Keine	Klausur (90 Minuten)
HS-Modul 2 Grundlagen der empirischen Sozialforschung im Interdisziplinären Pflegekontext	2	6	10	Keine	Mündliche Prüfung (30 Minuten)
HS-Modul 3 Pflege im Kontext von Gesundheits- und Sozialsystemen und individueller Entwicklungsphasen	3	6	10	Keine	Hausarbeit
HS-Modul 4 Diagnose und Entwicklung von Pflegequalität	4	6	10	Keine	Klausur (90 Minuten)
HS-Modul 5 Lehr-Lern- und Moderationsmethoden	5	6	10	Keine	Hausarbeit

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
HS-Modul 6 Pflege von Menschen mit Demenz	5	3	5	Keine	Hausarbeit
HS-Modul 7 Prävention, Gesundheitsförderung und Rehabilitation in der Pflege im Kontext professionellen und politischen Handelns	6	6	10	Keine	Klausur (90 Minuten)
HS-Modul 8 Heilkundliche Tätigkeiten bei Diabetes Mellitus	6	2	5	Keine	Hausarbeit
HS-Modul 9 Psychosoziale Begleitung von Verlustsituationen	7	3	8	Keine	Hausarbeit
HS-Modul 12 Aktuelle Entwicklungen in der Pflege	8	5	8	Keine	Hausarbeit
HS-Modul 13 Abschlussmodul	8	0	12	Keine	Bachelorarbeit

c) Ziffer „2.2 Wahlpflichtmodule der Universität“ wird wie folgt gefasst:

„2.2 Wahlpflichtmodule der Universität

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
HS-Modul 10a: Pflege und Versorgung von alten Menschen (unter gerontologischen, geriatrischen und gerontopsychiatrischen Aspekten)	7	2	5		Mündliche Prüfung (30 Minuten)
HS-Modul 10b: Perinatale Pflege von Mutter und Kind	7	2	5		Mündliche Prüfung (30 Minuten)
HS-Modul 11a: Kuration, Kompensation und Pflege von Menschen mit Stomata	7	2	5		Mündliche Prüfung (30 Minuten)
HS-Modul 11b: Neonatalogie: Pflege und Versorgung von frühgeborenen Menschen	7	2	5		Mündliche Prüfung (30 Minuten)

Aus den HS-Wahlmodulen 10a/b und 11a/b ist jeweils 1 Modul zu wählen.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Klinische Pflege tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, 11. August 2015

Die Dekanin des Fachbereichs I
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Michaela Brohm